



Exklusiv für Sie als Mitglied – Sie erhalten Ihre neuesten Pflanzenbau- und Pflanzenschutzinformationen für Oberbayern Süd

Inhalt:

Pflanzenbautage	Seite	1
Aktuelles zur Düngeverordnung (Düngebedarfsermittlung, Aufzeichnungspflichten, Neuausweisung rote und gelbe Gebiete N _{min} -Untersuchung)	Seite	2-4
Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen	Seite	4
Erzeugerringberatung vor Ort	Seite	5
Hinweise des Erzeugerrings	Seite	6

Pflanzenbautage 2023

Es besteht die Hoffnung, dass 2023 die Acker- und Pflanzenbautage überwiegend wieder in der gewohnten Form stattfinden können. Von den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden nachfolgende Termine in Präsenz und z.T. auch als Online-Veranstaltungen geplant. Informationen zu den Inhalten der Veranstaltungen und zu möglichen kurzfristigen Änderungen erhalten Sie auf der Homepage der veranstaltenden Ämter, bzw. über die bekannten Informationswege.

AELF	Lkr.	Termin	Uhrzeit	Tagungsort
Töging	MÜ	19.01.23	12:30 Uhr	Gasthof Ampfinger Hof, Ampfing
Ebersberg-Erding	ED	19.01.23	9:00 Uhr	Gasthaus Menzinger, Lengdorf
Ebersberg-Erding		20.01.23	9:00 Uhr	online
Töging	MÜ	26.01.23	12:30 Uhr	Gasthof Reiterhof, Teising
Ebersberg-Erding	M	26.01.23	9:00 Uhr	Sportgaststätte Tassilo, Aschheim
Holzkirchen	TÖL	27.01.23	9:00 Uh	Landgasthof Altwirt, Reichersbeuern
Fürstenfeldbruck	LL	02.02.23	9:00 Uh	Landgasthof Probst, Weil
Traunstein	TS	03.02.23	9:00 Uh	Gasthof Michlwirt, Palling
Holzkirchen	TÖL	03.02.23	9:00 Uh	Gasthof Jägerwirt, Aufhofen bei Egling
Rosenheim	RO	16.02.23	9:00 Uh	Gasthaus Höhensteiger, Westerdorf St. Peter

Das AELF Weilheim veranstaltet am 31.01.23 eine Grünland- und Milchviehtagung (Ort noch nicht fest; Anmeldung erforderlich: https://www.vlf-bayern.de/cms/front_content.php?idart=150&id=5876) und am 09.02.23 eine Ackerbautagung in der Pizzeria La Fattoria, Drößling (Anmeldung erforderlich: https://www.vlf-bayern.de/cms/front_content.php?idart=150&id=5877).

Aktuelles zur Düngeverordnung

Eine Übersicht über die Auflagen der Düngeverordnung finden Sie im Berichtsheft „Integrierter Pflanzenbau“ Rosenheim 2022 auf den Seiten 192 – 197.

Düngebedarfsermittlung (DBE)

Mit Ende der Düngeaison 2022 steht nun die Düngeokumentation an. Dazu ist bis spätestens zum 31.3.2023 die **Jahreszusammenfassung 2022** (Anlage 5 DüV) zu erstellen. Ist die Dokumentation abgeschlossen, können die Planungen für die Düngeaison 2023 beginnen.

Vor der Ausbringung wesentlicher Nährstoffmengen (mehr als 50 kg N oder 30 kg P₂O₅ je Hektar und Jahr) muss für jeden Schlag, bzw. jede Bewirtschaftungseinheit, der Düngebedarf der Kultur ermittelt und schriftlich dokumentiert werden.

Im Online-Programm LfL Düngebedarf Online ist erstmalig Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten notwendig. Ohne die Zustimmung zur Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) kann das Online-Programm der LfL zur Düngebedarfsermittlung nicht genutzt werden. Zweck der Datenverarbeitung ist die Ermittlung des Düngebedarfs, sowie die Erfüllung der erforderlichen Dokumentationspflichten. Ihre Angaben zu N_{min} und Phosphat-Werten werden von der LfL anonymisiert zu Auswertungszwecken verarbeitet. Eine darüberhinausgehende Datenverarbeitung (z.B. für Kontrollzwecke) durch die LfL findet nicht statt. Das Excelprogramm für die Düngebedarfsermittlung LfL Düngebedarf Excel steht weiterhin zur Verfügung.

Es wird empfohlen die Flächenänderungen für 2023 vor Erstellung der DBE in iBALIS einzugeben, weil beim Online-Programm die Daten des Mehrfachantrages eingelesen werden können. Die Flächenangaben sind dann schon richtig und vollständig.

Weitere Hinweise:

- Eine **Nährstoffbilanz** muss nicht mehr erstellt werden.
- Alle tierhaltenden Betriebe und alle Betriebe, die Wirtschaftsdünger aufnehmen, müssen die **Berechnung der 170 kg N-Grenze im Durchschnitt der LF des Betriebes** durchführen.
Von der LF sind folgende Flächen abzuziehen: nicht gedüngte und nicht genutzte Flächen, sowie Flächen mit einem Verbot der organischen Düngung (z.B. Wasserschutzgebiete, AUM und VNP).
Der **Bezugszeitraum ist das Kalenderjahr**.
- Auf roten Flächen muss die einzelflächenbezogene 170 kg N-Grenze im Durchschnitt von zwei Düngejahren eingehalten werden.
Im **Lagerraumprogramm 2022** können berechnet werden: Lagerraumbedarf, 170 kg N-Grenze, Nährstoffgehalt der Wirtschaftsdünger (z.B. Gülle, Festmist).
Werden die **Nährstoffgehalte** der Wirtschaftsdünger im Januar 2023 mit dem **Tierbestand vom 01.01.2022 bis 31.12.2022** berechnet, können diese für die Düngebedarfsermittlung 2023 verwendet werden. Die verpflichtende Wirtschaftsdüngeruntersuchung für Betriebe mit roten Flächen kann dann ebenfalls entfallen.
- Für Biogasbetriebe steht der **Biogasgärrest-Rechner** unter www.lfl.bayern.de/biogasrechner zur Verfügung
- Das **Düngejahr** beginnt nach der Ernte der Hauptfrucht und endet mit der Ernte der nächsten Hauptfrucht. Bei Feldfutterbau als Hauptfrucht und bei Grünland endet das Düngejahr mit der letzten Nutzung im Kalenderjahr. Die Düngebedarfsermittlung bezieht sich auf das Düngejahr.

Ausnahmen von der Düngebedarfsermittlung, der Aufzeichnungspflicht und Bildung jährlicher betrieblicher Gesamtsummen:

1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturf Flächen des Wein- oder Obstbaus, sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen.
2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt.
3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff und/oder Phosphat (mehr als 50 kg N oder 30 kg P₂O₅ je ha und Jahr) aufbringen.
4. **Betriebe**, die
 - a. abzüglich der Flächen nach 1. und 2. weniger als 15 Hektar LF bewirtschaften und
 - b. höchstens auf 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen und
 - c. einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ≤ 750kg Stickstoff je Betrieb aufweisen **und**
 - d. **keine** außerhalb des Betriebes anfallenden **Wirtschaftsdünger**, sowie **organische** und **organisch-mineralische Düngemittel**, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, **übernehmen** und **aufbringen**.

Erleichterung in wenig belasteten Gebieten

Betriebe ohne rote oder gelbe Feldstücke können von Erleichterungen Gebrauch machen, sofern weniger als 20 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Betriebes in Wasserschutzgebieten liegen:

Anhebung der Grenzen für Aufzeichnungspflichten (Düngebedarfsermittlung, Dokumentation) von 15 auf 30 ha LF, sofern max. 110 kg Gesamt-N/ha LF aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft jährlich anfallen, max. 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren angebaut und keine Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände aufgenommen werden.

! Betriebe, die von der Düngebedarfsermittlung befreit sind, müssen auf **roten Flächen** keine Bodenstickstoffuntersuchung (N_{min}-Probe) durchführen und den Stickstoffbedarf nicht um 20 % reduzieren. Alle anderen Auflagen für rote Flächen, wie der Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerkulturen, müssen beachtet werden.

Neuausweisung der Roten und Gelben Gebiete

Die neun zusätzlichen Auflagen auf roten und die zwei zusätzlichen Auflagen auf gelben Flächen sind unter www.lfl.bayern.de/avduev/ ausführlich dargestellt.

Auswirkungen der Neuausweisung der roten Flächen auf das Düngejahr 2022/2023

Rote Flächen, die künftig nicht mehr rot sind, werden im gesamten Düngejahr 2022/2023 wie nicht rote Flächen behandelt.

Neue rote Flächen, die bisher nicht rot waren:

- Die Hauptfrüchte Wintergetreide, Winterraps und Rüben werden nicht berücksichtigt bei der Kürzung des Düngebedarfs um 20 % und bei der Regel 160/80 kg N/ha.
- Bei Zweitfrüchten keine Kürzung des Düngebedarfs um 20 %.
- Die Verpflichtung zum Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen gilt erst ab 2023 (das gilt auch für neue gelbe Flächen).

Im öffentlich zugänglichen Kartenviewer Agrar (iBALIS), sowie in der Feldstückskarte des zugangsgeschützten Bereichs (iBALIS), geben Layer Auskunft zur Betroffenheit einer Fläche. Die Gebietskategorien können in der Feldstückskarte unter den Ebenen „Nitratbelastete Gebiete (AVDÜV)“, bzw. „Eutrophierte Gebiete (AVDÜV)“, eingesehen werden. Des Weiteren erhält jeder Betrieb im iBALIS ab 16.12.2022 unter dem Menü Betriebsinformation → Betriebsspiegel → Rote und gelbe Gebiete (AVDÜV) eine Übersicht seiner roten und gelben Feldstücke, sowie Informationen zu den zusätzlich einzuhaltenden Maßnahmen. Die roten Feldstücke sind zudem im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) mit dem Zusatz „rot (AVDÜV)“, die gelben Feldstücke mit dem Zusatz „gelb (AVDÜV)“ gekennzeichnet. So erhalten Sie einen schnellen Überblick, auf welchen Feldstücken die zusätzlichen Auflagen einzuhalten sind.

N_{min}-Untersuchung

Für die DBE werden N_{min}-Ergebnisse benötigt. Bei nicht roten Flächen können die von der LfL Bayern zu den nachfolgenden genannten Terminen veröffentlichten Werte verwendet werden:

	Vorläufige Werte	Endgültige Werte
Wintergetreide, Raps	30. Januar	01. März
Sommergetreide, Rüben, sonstige Fruchtarten	28. Februar	15. März
Kartoffeln	10. März	01. April
Mais	15. März	10. April

N_{min}-Untersuchung bei roten Flächen (auch neue rote Flächen)

Es ist mindestens eine N_{min}- oder EUF-Untersuchung pro Kultur ab 1,0 ha (Summe aller roten Flächen mit dieser Kultur) zur Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs erforderlich. Das Ergebnis ist bei der Düngebedarfsermittlung des beprobten Feldstücks, bzw. der beprobten Bewirtschaftungseinheit, zu verwenden. Bei Kulturen mit weniger als 1,0 ha ist eine N-Simulation für diese Fläche(n) ausreichend.

Für die weiteren „roten Feldstücke“ kann die Ermittlung des im Boden verfügbaren Stickstoffs mit dem N-Simulationsverfahren der LfL erfolgen. Der veröffentlichte N_{min}-Wert der LfL darf für rote Flächen nicht verwendet werden.

Betriebe und Flächen, die von der Erstellung einer Düngebedarfsermittlung befreit sind, sind auch von dieser zusätzlichen Anforderung befreit.

N_{min}-Proben können bereits ab 1. November gezogen werden. Aufbauend auf dem Untersuchungsergebnis findet bei Herbst-N_{min}-Proben im Online-Programm zur DBE eine N_{min}-Simulation statt.

Termine der Bodenprobenahme

Kultur	N _{min} im Frühjahr Probenahmezeitraum ohne Simulation	Herbst-N _{min} Probenahmezeitraum mit Simulation	Bereitstellung des simulierten N _{min} -Werts
Wintergetreide, Raps	10. Jan. - 30. Apr.	01. Nov. - 09. Jan.	25. Jan. - 01. März
Sommergetreide, sonstige Kultur	10. Jan. - 15. Mai	01. Nov. - 09. Jan.	15. Feb. - 30. März
Zuckerrüben	10. Jan. - 30. Apr.	01. Nov. - 09. Jan.	01. März - 30. März
Kartoffeln, Sonnenblumen	15. Feb. - 15. Mai	01. Nov. - 14. Feb.	01. März - 30. März
Mais	05. März - 15. Juni	01. Nov. - 04. März	05. März - 30. März

Hinweise zu EUF -Proben

Die EUF-Methode ist für Ackerflächen uneingeschränkt zugelassen.

Die Anleitung zur Einbindung von EUF-N-Düngeempfehlungen in die LfL-Düngebedarfsermittlungsprogramme finden Sie unter www.lfl.bayern.de/iab/duengung/027122/index.php.

Stoffstrombilanz ab 2023

Betriebe, die ab 2023 stoffstrombilanzpflichtig werden, müssen erstmals das Kalenderjahr 2023, bzw. Wirtschaftsjahr 2023/24, berechnen. Die Stoffstrombilanz ist, gemäß aktuell gültiger Stoffstrombilanzverordnung, spätestens sechs Monate nach Ablauf des festgelegten Bezugszeitraums zu rechnen. Die Stoffstrombilanzverordnung des Bundes wird im Laufe des Jahres 2023 novelliert. Inhaltlich ist zur zukünftigen Stoffstrombilanz und deren Bewertungsgrenzen für Stickstoff und Phosphor bisher nichts bekannt. Bleiben wird aber in jedem Fall die Bruttobilanzierung ohne anrechenbare gasförmige Verluste beim Stickstoff, so dass vorhandene betriebliche Nährstoffverluste so weit wie möglich zu reduzieren sind.

Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit der Stoffstrombilanz auseinander! Nur so kann rechtzeitig auf die Anforderungen der Stoffstrombilanz reagiert werden und können in Problemfällen Lösungsansätze gefunden werden. So sollte zum Beispiel genau überlegt und überprüft werden, ob der nachweisfreie Zuschlag von bis zu 15 % auf die Landkreiserträge in der Düngebedarfsermittlung (DBE) auch wirklich auf den Betrieb zutrifft, damit im Nachhinein die Bilanz zwischen Zufuhr und Abfuhr im Betrieb nicht zu weit auseinanderklafft.

! Ab 2023 muss die Stoffstrombilanz gerechnet werden von Betrieben mit:

- mehr als 20 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche **oder**
- mehr als 50 Großvieheinheiten (GV) je Betrieb.

Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen!

Jeder landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Betrieb - unabhängig von der Betriebsgröße - ist verpflichtet, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu dokumentieren und diese Dokumentation für **3 Jahre** aufzubewahren. Die Frist läuft ab dem Jahr, das auf das Jahr der Anwendung folgt. Aufzeichnungen, die das Jahr 2020 betreffen, müssen somit von 2021 bis einschließlich 2023 aufgehoben werden. Das bedeutet, dass im Falle einer Kontrolle im Jahr 2023 die Aufzeichnungen der Jahre 2020 bis 2022 vorzulegen sind. Verantwortlich für die Aufzeichnungen ist immer der **Leiter des Betriebes**, auch wenn die Anwendung durch andere - auch betriebsfremde - Personen (z.B. Maschinenring oder Lohnunternehmer) erfolgt.

Aufzuzeichnen sind:

- der Tag der Anwendung,
- die behandelte Kultur,
- die Fläche, auf der der Pflanzenschutzmitteleinsatz erfolgt ist,
- das eingesetzte Mittel (**genaue Bezeichnung** – bei Packs die Namen der einzelnen Mittel),
- die Aufwandmenge je ha und
- der Anwender des Pflanzenschutzmittels mit seinem **Vor- und Zunamen**.

Die Landesanstalt für Landwirtschaft bietet eine vorgefertigte Tabelle für die korrekte Dokumentation der Pflanzenschutzanwendungen unter <http://www.lfl.bayern.de/ips/recht/030358/index.php> zum Herunterladen, Speichern oder Ausdrucken an.

Unser Angebot für Sie:

❖ **persönliche Beratung auf Ihrem Betrieb**

- Bestandsbeurteilung Ihrer Acker- und Grünlandschläge
- auf Ihren Betrieb zugeschnittene Strategien zu
 - Anbauplanung/Fruchtfolge
 - Bodenbearbeitung/Bodenfruchtbarkeit
 - wirtschaftlicher/effektiver Pflanzenschutz
 - Effiziente Düngung

„Das gute Gefühl, das Beste getan zu haben.
So empfinde ich die Zusammenarbeit mit
meinem Erzeugerringberater.“



Bernhard Treffler, Beratungslandwirt aus Eresing

❖ **telefonische Erreichbarkeit Ihres Beraters während der Vegetationszeit**

Pflanzenbauberatung – bringt immer mehr als sie kostet!



Drawit.com

Rückantwort:

Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern e.V.
Wolfshof 7a
86558 Hohenwart

per Post oder E-Mail an
zentrale@er-suedbayern.de

Anmeldung zur Erzeugerringberatung

- Ich wünsche eine Vor-Ort-Beratung und melde mich für das „Beratungspaket-Pflanzenbau“ an**
Grundpreis - netto (Basis 1 Betriebsbesuch)¹⁾:
160,00 € (brutto*: 213,20 €)

* Bruttopreis beinhaltet auch MwSt. auf staatliche Fördergelder

Bitte geben Sie die Kulturen an, für die Sie unsere Beratungsleistungen schwerpunktmäßig in Anspruch nehmen möchten: Getreide Raps Mais Kartoffeln Grünland Feldfutterbau Sonstiges

Meine Anschrift lautet:

Name Vorname: _____

Mitglieds-Nr...: _____

Straße Nr.: _____

PLZ Ort: _____

Tel./Mobil: _____

E-Mail: _____

Landw. Betriebsnummer:

Bei vorliegender Einzugsermächtigung wird der Rechnungsbetrag vom beim Erzeugerring bekannten Konto abgebucht.

Datum

Unterschrift

¹⁾ Sie erhalten:

- einen Betriebsbesuch und telefonische Beratung im Umfang von insgesamt 2 Stunden

Falls Sie mehrere Betriebsbesuche wünschen, können Sie das „Beratungspaket-Pflanzenbau“ jederzeit erweitern. Sie zahlen

- für jede weitere Stunde: **netto: 50,00 €** (brutto*: 70,90 €)
- für jede weitere Anfahrt: **netto: 60,00 €** (brutto: 71,40 €)

* Bruttopreis beinhaltet auch MwSt. auf staatliche Fördergelder

Neue Preise für Qualitätsuntersuchungen!

Bitte beachten Sie: In unserem Rundschreiben Nr. 5/2022 vom August haben wir Sie über die Preise für Qualitätsuntersuchungen der pflanzlichen Produkte des Labors AGROLAB und des Labors ABERHAM informiert. Vom Labor ABERHAM gab es zum 01.11.2022 für die Qualitätsuntersuchungen eine Preiserhöhung! In der folgenden Tabelle können Sie die aktuellen Preise, unter Berücksichtigung entsprechender Laborrabatte, entnehmen:

Labors und Untersuchungskosten (netto zzgl. MwSt.) (Stand Dezember 2022)

Untersuchungsart	LABOR ABERHAM Tiroler Weg 7 86845 Großaitingen Tel.: 08203/5086 Fax: 08203/1654
1. Raps	
Ölgehalt ⁷⁾	12,90 €
Ölgehalt, Besatz ⁷⁾	15,65 €
Ölgehalt, Besatz, Wassergehalt ⁷⁾	17,05 €
2. Getreide	
Rohprotein	^{3) 5)} 20,30 €
Sedimentation ²⁾	19,35 €
Fallzahl	³⁾ 17,80 €
Feuchtkleber	^{3) 6)} 19,35 €
Tausendkorngewicht ²⁾	10,60 €
Keimfähigkeit	21,70 €

²⁾ Einzelbestimmung; ³⁾ Doppelbestimmung; ⁵⁾ nach Kjeldahl % i. Tr.; ⁶⁾ Mehl oder Schrot angeben; ⁷⁾ NMR



**Beauftragen Sie Bodenproben unter:
www.boden-bayern.de**



In den roten Gebieten muss zum Zeitpunkt der ersten Düngung pro Kultur ein gezogener N_{\min} -Wert vorliegen. Um sicherzustellen, dass Sie Ihre Werte rechtzeitig erhalten und Ihre Bedarfsberechnung erstellen können, beauftragen Sie so bald wie möglich Ihre N_{\min} -Proben unter www.boden-bayern.de.

Auch Ihre Standard-Proben können Sie natürlich im LKP-Bodenportal beauftragen. Registrieren Sie sich und melden Sie Ihre Proben online an. Die Weiterleitung Ihres Auftrags erfolgt automatisch an Ihren Ringwart vor Ort. Ihr Ringwart übernimmt die komplette Abwicklung der Proben für Sie. Das Ergebnis erhalten Sie bequem per E-Mail oder per Post.

Unsere Vorteile:

- Garantiert neutral und unabhängig!
- Höchster Qualitätsstandard der Untersuchungen durch laufende Qualitätskontrollen
- Höchste Daten- und Rechtssicherheit
- Möglichkeit der Flächenübernahme aus IBALIS

Intensivberatung Düngung

Sie möchten Ihre betriebliche Situation mit einem Erzeugerringberater analysieren? Wir unterstützen Sie in allen Fragen rund um die Düngung wie z.B. Obergrenzen, Sperrfristen, Nährstoffbilanz, Stoffstrombilanz, Nährstoffmanagement, optimier Wirtschaftsdüngereinsatz oder Düngeplanung.

Ihr Berater kommt zu Ihnen auf den Hof und erstellt für Sie konkrete Empfehlungen zur künftigen Düngestrategie mit Anpassungs- und Optimierungsmöglichkeiten.

Die Abrechnung erfolgt nach den üblichen Kostensätzen für die Einzelbetriebliche Beratung, siehe Infoblatt.